

99083001011011

Vorname Änderung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012386/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011011
Leistungsbezeichnung I	Vorname Änderung
Leistungsbezeichnung II	Vorname ändern
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Namensänderung, Familiennamen, Nachname, Vorname, Familie, Namensrecht, Rufname, Taufname
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	01.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	Namensänderungsgesetz
	http://§ 11 Namensänderungsgesetz (NamÄndG)
	http://Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)
	http://Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
Teaser	Sie können Ihren Vornamen unter bestimmten Voraussetzungen ändern lassen.
Volltext	Wenn Sie Ihren Vornamen ändern lassen möchten, muss ein wichtiger Grund vorliegen, der die Namensänderung rechtfertigt. Wichtige Gründe liegen vor, wenn die privaten schutzwürdigen Interessen von Ihnen als Namensträger oder Namensträgerin an der Namensänderung schwerer wiegen als: das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung Ihres Namens.

Modul

Sachverhalt

- religiöse Motive,
- wenn der Name Auslöser ist für psychische Probleme (zum Beispiel durch Assoziationen)
- wenn Verwechslungsgefahr besteht,
- wenn der Name anstößig oder lächerlich klingt und umständlich auszusprechen oder kompliziert zu schreiben ist oder
- nach einer Geschlechtsumwandlung.

Erforderliche Unterlagen

- Meldebescheinigung oder gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass)
- Auszug aus dem Geburtenregister (erhältlich beim Standesamt des Geburtsorts)
- bei Staatenlosen: Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
- bei heimatlosen Ausländern oder Asylberechtigten: Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
- bei ausländischen Geflüchteten: Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz

Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Sie sind asylberechtigt, ausländischer Geflüchteter, Staatenlose oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder heimatlose Ausländerin oder Kontingentflüchtling.
- Es liegt ein wichtiger oder schwerwiegender Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.

Kosten

Je nach Verwaltungsaufwand und Bundesland unterschiedlich.

Verfahrensablauf

Die Änderung Ihres Vornamens müssen Sie schriftlich beantragen.

- Erfragen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde das Antragsformular oder laden Sie dieses herunter und füllen Sie es vollständig aus. Für Minderjährige stellt der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin den Antrag.
- Legen Sie die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar. Die Behörde muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls abwägen und entscheiden. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens wiegt umso schwerer, je länger der Name geführt wurde.

Modul

Sachverhalt

- Ihre zuständige Stelle erhebt einen Gebührenvorschuss und führt daraufhin die erforderlichen Ermittlungen durch. Dabei beteiligt sie bei über 14 Jahre alten Personen verschiedene Stellen, beispielsweise die Polizei. Sie holt Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht und erforderlichenfalls von weiteren Stellen ein.
- Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie eine Urkunde über die Namensänderung. Mit deren Aushändigung wird die Namensänderung wirksam. Andernfalls erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Die Namensänderungsbehörde teilt Ihre Namensänderung weiteren Stellen mit. Dazu gehören die Meldebehörde, das Standesamt, das das Geburtenregister führt, das Standesamt, das das Ehregister oder das Lebenspartnerschaftsregister führt.
- Sobald die Namensänderung wirksam geworden ist, müssen Sie verschiedene Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Fahrzeugschein) ändern lassen. Diese Änderungen müssen Sie selbst beantragen.
- die andere beteiligte Person akzeptiert die Namensänderung oder
- die Widerspruchsbehörde oder die Gerichte bestätigen die Namensänderung.

Bearbeitungsdauer

Etwa 6 Monate

Frist

keine

weiterführende Informationen

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/namensrecht/namensrecht.html>
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/namensrecht/namensrecht.html>
https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/BJNR000090938.html
https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/BJNR000090938.html

Hinweise

Fragen Sie zunächst telefonisch bei Ihrer Behörde nach, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• öffentlich-rechtliche Namensänderung • Änderung nur möglich bei: wichtigem Grund oder schwerwiegenden Gründen bei Kindern zwischen 1 und 16 Jahren. • wichtige Gründe liegen vor, wenn die privaten, schutzwürdigen Interessen des Namensträgers an der Namensänderung schwerer wiegen als das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens. • Voraussetzung: Name muss dem deutschen Recht unterliegen, was der Fall ist bei deutschen Staatsangehörigen, Asylberechtigten, ausländischen Geflüchteten und Staatenlosen. • zuständig: Namensänderungsbehörde des Wohnortes, meist Bürger- oder Standesamt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)